

---

## S 10 AL 496/99

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 496/99
Datum	17.04.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 182/00
Datum	21.05.2003

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.04.2000 sowie der Bescheid vom 02.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.12.1999 aufgehoben. II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Rücknahme der Alhi-Bewilligung für die Zeit vom 30.06.1998 bis 04.07.1999 und Erstattung zu Unrecht bezogener Leistungen in Höhe von 22.280,10 DM.

Der am 1954 geborene israelische Staatsangehörige war zuletzt vom 01.05.1995 bis 30.06.1997 als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Universität B. beschäftigt und bezog von der Beklagten vom 01.07.1997 bis 29.06.1998 (Erschöpfung des Anspruchs) Arbeitslosengeld (Alg). Anschließend beantragte er Arbeitslosenhilfe (Alhi). Im Antrag vom 26.05.1998 verneinte er die Fragen nach Einkommen und Vermögen, insbesondere nach Bargeld und Bankguthaben. Freistellungsaufträge habe er nicht erteilt.

---

Mit Bescheid vom 16.06.1998 bewilligte die Beklagte Anschluss-Alhi ab 30.06.1998 (Ende des Bewilligungsabschnitts 29.06.1999). Im Fortzahlungsantrag vom 27.05.1999 verneinte der Klager weiterhin die Fragen nach dem Vorhandensein von Einnahmen und von Freistellungsauftragen; die Frage nach Bankguthaben lie er unbeantwortet. Im Juni 1999 erhielt die Beklagte einen Hinweis ber beim Bundesamt fr Finanzen gespeicherte Freistellungsauftrage des Klagers. Sie bewilligte daher Alhi ab 30.06.1999 lediglich vorlufig (Bescheid vom 17.06.1999). Der Klager gab hierzu an, es handele sich um zwei Sparkonten bei der C.bank bzw C.bank ber zusammen ca 100.000,00 DM. Das Geld gehre seinem in Israel wohnhaften Bruder T. S. bzw seinem in Catar wohnhaften Cousin B. F ; Er verwalte dieses Geld lediglich. Sein Bruder habe das Geld in der sicheren DM-Wahrung anlegen wollen und sein Cousin (Inhaber einer Schokoladenfabrik) bentigte fr gelegentliche Einkufe in Deutschland inlandische Zahlungsmittel.

Der Klager legte in diesem Zusammenhang die Kopien einer Bestatigung seines Cousin vom 01.07.1999 mit Unterschriftsbeglaubigung vom 25.07.1999 in englischer Sprache sowie einer eidlichen Erklrung seines Bruders vom 15.07.1999 mit notarieller Unterschriftsbeglaubigung in deutscher bersetzung und Freistellungsauftrage fr die Bausparkasse W. und C.bank vor.

Nach Anhrung des Klgers brachte vor, ber die Geldbetrage keine Verfgungsbefugnis zu besitzen  hob die Beklagte mit Bescheid vom 02.09.1999 die Bewilligung von Alhi mit Wirkung vom 30.06.1998 ganz auf, nahm die Bescheide vom 16.06.1998/ 17.06.1999 zurck und forderte Erstattung von 22.280,10 DM (Zeitraum 30.06.1998 bis 04.07.1999). Der Klager sei im Besitz verwertbaren Vermgens in Hhe von 93.468,88 DM gewesen (80.000,00 DM P.bank, 21.468,88 DM C.bank abzglich 8.000,00 DM Freibetrag), so dass Bedrftigkeit fr 60 Wochen (93.468,88 DM: 1.540,00 DM wchentliches Arbeitsentgelt) nicht vorgelegen habe.

Den Widerspruch des Klgers wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 08.12.1999 zurck, weil der Klager keinen Beweis dafr erbracht habe, dass nur Bruder/Cousin ber das Geld verfgen knnten. Diese htten vielmehr keine Zugriffsmglichkeit auf die Konten.

Mit Bescheid vom 10.12.1999 forderte die Beklagte ferner Erstattung der Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeitrage in Hhe von 10.211,14 DM. Dieses Verwaltungs-/Widerspruchsverfahren ruht nach dem Willen der Beteiligten.

Gegen den Bescheid vom 02.09.1999/Widerspruchsbescheid vom 08.12.1999 hat der Klager Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben und beantragt, die genannten Bescheide aufzuheben. Er habe an dem Geld seiner Verwandten kein Eigentum erworben, da er dieses lediglich verwalte. Aus banktechnischen Grnden knnten seine im Ausland wohnhaften Verwandten im Inland kein Konto erffnen.

---

Mit Gerichtsbescheid vom 17.04.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Klager sei vom 30.06.1998 bis 23.08.1999 nicht bedurftig gewesen, da er uber auf seinen Namen ohne Zugriffsmoglichkeit anderer angelegtes verwertbares Vermogen uber 100.000,00 DM verfugt habe. Dieses habe er bei Antragstellung verschwiegen. Somit sei die Bewilligung von Alhi von Anfang an rechtswidrig erfolgt.

Dagegen hat der Klager Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Die Geldbetrage seien ihm von den Verwandten in bar ubergeben worden. Er habe von Anfang an uber das gesamte Vermogen Verfugungsberechtigung gehabt, den Konten fur eigene Zwecke jedoch nie Geld entnommen. Das SG hatte Bruder und Cousin als Zeugen horen mussen. Hatte das Geld ihm gehort, hatte er eine langerfristige Anlagemoglichkeit gewahlt. Die Freistellungsauftrage habe er aus Naivitat gestellt und um keine Probleme mit den Behorden zu bekommen.

Der Senat hat den Klager durch den Berichterstatter zur Herkunft des Geldes und des Verwendungszwecks befragt. Auf die Niederschrift vom 22.08.2002 wird insoweit verwiesen.

Der Klager beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.04.2000 sowie den Bescheid vom 02.09.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 08.12.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.04.2000 zuruckzuweisen.

Bruder und Cousin des Klagers hatten keine Verfugungsmoglichkeit uber das Vermogen gehabt. Es sei daher davon auszugehen, dass der Klager Inhaber des Vermogens gewesen sei. Der Klager habe sein anders lautendes Vorbringen nicht beweisen konnen. Die Erklarungen der Verwandten stimmten mit den Kontobewegungen bei C.- und C.bank nicht uberein. Damit seien sie nicht geeignet, die Richtigkeit des klagerischen Vorbringens zur Existenz der Konten zu belegen. Aus der Anlageform selbst konne nicht auf die Eigentumsverhaltnisse geschlossen werden. Die Verwandten hatten durchaus die Moglichkeit gehabt, in der Bundesrepublik Deutschland auf eigenem Namen ein Konto zu eroffnen. Nicht entscheidend sei bei der Berucksichtigung des Vermogens, auf welche Art und Weise es erworben worden sei.

Zur Erganzung des Sachverhalts wird auf die Leistungsakten der Beklagten (Az: 719-245274) sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist zulassig ([SS 141, 142, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und begrundet. Das SG hatte die Klage nicht abweisen durfen, denn die Beklagte hat die Bewilligung von Alhi zu Unrecht zuruckgenommen.

---

Der Senat kann ohne mÄ¼ndliche Verhandlung entscheiden, weil das EinverstÄ¼ndnis der Beteiligten vorliegt ([Ä§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Die Beklagte kann sich nicht auf [Ä§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 SGB X](#) berufen, denn die Alhi-Bewilligung beruhte nicht auf unrichtigen oder unvollstÄ¼ndigen Angaben des KlÄ¼rgers. Zwar hat dieser bei der Antragstellung vom 26.05.1998 das Vorhandensein von Bankguthaben verneint und im Antrag vom 27.05.1999 offen gelassen. Dieses Verhalten war jedoch nicht ursÄ¼chlich fÄ¼r eine rechtswidrige LeistungsgewÄ¼hrung, denn das Bankguthaben war bei der Bewilligung von Alhi nicht als verwertbares VermÄ¼gen zu berÄ¼cksichtigen.

Nach Ä§ 190 Abs 1 Nr 5 Sozialgesetzbuch ArbeitsfÄ¼rderung (SGB III) in der ab 01.01.1998 bis 31.12.1999 geltenden Fassung setzt der Anspruch auf Alhi BedÄ¼rftigkeit voraus. Nicht bedÄ¼rftig ist ein Arbeitsloser, solange mit RÄ¼cksicht auf sein VermÄ¼gen, das VermÄ¼gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das VermÄ¼gen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheÄ¼hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt ist ([Ä§ 193 Abs 2 SGB III](#) in der ab 01.01.1998 bis 31.07.2001 geltenden Fassung). Nach Ä§ 6 Abs 1 der Arbeitslosenhilfeverordnung (AlhiV; gÄ¼ltig ab 29.06.1999 bis 31.07.2001) ist VermÄ¼gen zu berÄ¼cksichtigen, soweit es verwertbar ist, die Verwertung zumutbar ist und der Wert des VermÄ¼gens, dessen Verwertung zumutbar ist, jeweils 8.000,00 DM nicht Ä¼bersteigt.

Der KlÄ¼ger war zum Zeitpunkt der Antragstellung am 26.05.1998 Inhaber eines Sparkontos bei der C.zbank in HÄ¼he von ca 55.000,00 DM und eines weiteren Sparkontos bei der C.bank in HÄ¼he von 20.000,00 DM. Als Inhaber dieser Sparkonten war der KlÄ¼ger bezÄ¼glich der genannten Forderungen GlÄ¼ubiger der Banken (BGH [NJW 1994, 931](#) f). Der KlÄ¼ger macht allerdings geltend, dass die Guthaben nicht ihm, sondern seinem Bruder bzw seinem Cousin gehÄ¼rt haben.

GrundsÄ¼tzlich trÄ¼gt die Beklagte bei einer auf [Ä§ 45 SGB X](#) gestÄ¼tzten RÄ¼cknahme die volle Beweislast fÄ¼r die Rechtswidrigkeit des ursprÄ¼nglichen Verwaltungsaktes. Diesen Beweis hat die Beklagte unter Hinweis auf die Sparguthaben erbracht. Dem KlÄ¼ger trifft allerdings im Wege der Umkehr der Beweislast die objektive Beweislast dafÄ¼r, dass er trotz der Inhaberschaft der Konten zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Alhi bedÄ¼rftig war mit der Folge, dass die Voraussetzungen des [Ä§ 45 SGB X](#) nicht vorlagen (LSG Brandenburg, Urteil vom 28.08.1997, E-LSG AL 165).

Diesen Nachweis hat der KlÄ¼ger zur Ä¼berzeugung des Senats erbracht und zwar durch Vorlage der notariell beglaubigten ErklÄ¼rungen seines Bruders vom 15.07.1999 und der ebenfalls beglaubigten BestÄ¼tigung seines Cousins vom 25.07.1999. Aus diesen Urkunden â deren Echtheit anzuzweifeln kein Anlass besteht â wird deutlich, dass der Bruder ihm 30.000,00 DM im Vertrauen auf die StabilitÄ¼t der Deutschen Mark Ä¼bergeben hat, um diesen Betrag in Deutschland anzulegen und durch den KlÄ¼ger verwalten zu lassen. Der Cousin erklÄ¼rte, er habe dem KlÄ¼ger von 1996 bis Februar 1999 treuhÄ¼nderisch wÄ¼hrend seiner Besuche in Deutschland 60.000,00 DM ausgehÄ¼ndigt, die nur fÄ¼r Firmenzwecke

---

verwendet werden durften. Damit steht für den Senat fest, dass es dem Kläger nicht erlaubt war, das Geld für eigene Zwecke zu verwenden. In der Tat ist den vorgelegten Kontoauszügen eine eigene Verwendung des Geldes durch den Kläger nicht zu entnehmen. Aus der Tatsache, dass der Kläger Freistellungsaufträge erteilt hat, kann nicht auf eine private Verwendung der Guthaben geschlossen werden.

Das BSG hat entschieden, dass bei der Bedürftigkeitsprüfung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten ist. So hat es Geldmittel, die von Anfang an mit einer Rückzahlungspflicht verbunden sind, vom Einkommensbegriff ausgenommen, weil sie dem Arbeitslosen nicht endgültig zur Verwendung zur Verfügung stehen und deshalb nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes herangezogen werden können (BSG [SozR 4100 Â§ 138 Nr 11](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 12](#); BSG SozR 3-4200 Â§ 6 Nr 8). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage vergleichbar, weil der Kläger nicht für eigene Zwecke über die Guthaben verfügen durfte.

Im Übrigen ist nach Â§ 6 Abs 2 Satz 2 Alhiv Vermögensgegenstände nicht verwertbar, soweit der Inhaber des Vermögens in der Verfügung beschränkt ist und die Aufhebung der Beschränkung nicht erreichen kann. Von einer solchen Beschränkung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Bei Annahme einer Pflicht zur Verwertung des treuhänderischen Vermögens zur Beseitigung der Bedürftigkeit würde der Kläger nämlich verpflichtet, die mit Bruder/Cousin geschlossenen Verträge zu brechen. Dies kann nicht verlangt werden (BSG [SozR 4100 Â§ 138 Nr 3](#); BSG [SozR 3-4100 Â§ 137 Nr 12](#) mwN). Damit liegt eine rechtliche Unverwertbarkeit des Vermögens vor (VGH Mannheim [NJW 93, 152](#)). Die Beklagte war daher nicht berechtigt, die Alhi-Bewilligung aufzuheben.

Auf die Berufung des Klägers ist daher der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.04.2000 und der Bescheid vom 02.09.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08.12.1999 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024